



MGEPA Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 3

Kreise und kreisfreie Städte
als Behörden zur Durchführung des Wohn- und
Teilhabegesetzes

Aktenzeichen:

415 - 5411

bei Antwort bitte angeben

Bezirksregierungen Arnberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster

Anzeigepflicht gemäß § 47 Absatz 1 Wohn- und Teilhabegesetz

Mein Erlass vom 12.05.2015

7. April 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit o.g. Erlass informierte ich Sie darüber, dass das MGEPA zur systematischen Unterstützung der in §§ 9 Abs. 1, 47 Abs. 1 WTG geregelten Anzeigeverpflichtung für Wohn- und Betreuungsangebote im Sinne des § 2 Abs. 2 WTG NRW, die Softwarelösung PfAD.wtg zur Verfügung stellen wird.

Die Bereitstellung des Verfahrens PfAD.wtg hat sich leider aufgrund der Vielzahl der aktuellen Projekte zur Implementierung des GEPA NRW verzögert. Die Arbeiten an dem System sind aber nunmehr soweit abgeschlossen, dass die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter aufgefordert werden können, sich in dem System zu registrieren. Hierfür werden die stationären und ambulanten Wohn- und Betreuungsangebote, die bereits in PfAD.web und PfAD.invest registriert sind, vom MGEPA mit beigefügten Schreiben (Anlage 1) angeschrieben und zur Registrierung aufgefordert.

Horionplatz 1
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 8618-50
Telefax 0211 8618-54444
poststelle@mgepa.nrw.de
www.mgepa.nrw.de

Ich bitte Sie, alle weiteren, Ihrer Behörde bekannten Leistungsangebote, die in den Anwendungsbereich des WTG fallen, zur Registrierung

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien 704, 709
und 719 bis Haltestelle
Landtag/Kniebrücke

in PfAD.wtg aufzufordern. Zwei entsprechende Musterschreiben sind diesem Erlass als Anlagen 2-3 beigelegt. Hierbei handelt es sich einmal um ein Anschreiben an professionalisierte Trägerverbände etc. und einmal um ein Anschreiben an z.B. niedrighschwellige Betreuungsangebote, in möglichst vereinfachter Sprache.

Für die Phase der Erstregistrierung ist ein Zeitraum bis voraussichtlich 30.06.2016 vorgesehen.

Hinsichtlich der weiteren Ausgestaltung des Registrierungsverfahrens in PfAD.wtg verweise ich auf meinen Erlass vom 13.07.2015 sowie die Informationsveranstaltung in meinem Hause am 26.08.2015.

Ihre Zugangsdaten für Ihren Zugang zu PfAD.wtg als WTG-Behörde gehen Ihnen in den nächsten Tagen per E-Mail zu (durch die Firma d-nrw/publicplan). Ich bitte Sie, die eingehenden Registrierungen auf Plausibilität und offensichtliche Fehler zu prüfen und bei Vorliegen der Voraussetzungen im System freizugeben.

Mit der Eingangsbestätigung und der damit verbundenen Freischaltung im System PfAD.wtg ergeht keine rechtlich verbindliche Feststellung darüber, wie das Leistungsangebot nach dem WTG NRW einzuordnen ist. Der Anzeigepflicht der Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter nach dem WTG ist mit der Erstregistrierung in PfAD.wtg zunächst genüge getan, soweit sie alle Angaben im System vollständig und korrekt machen. Die eigentliche Meldung nach dem WTG, d.h. die Bereitstellung weitergehender einrichtungsbezogener Daten und Unterlagen über das System, muss im Anschluss an das Verfahren der Erstregistrierung und der Registrierungsfreischaltung durch die WTG-Behörden von den Einrichtungen durchgeführt werden.

Vor diesem Hintergrund teile ich Ihnen im Rahmen der Wahrnehmung der Aufgaben nach dem WTG als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung mit, dass weiterhin keine Bedenken dagegen bestehen, wenn Sie keine Bußgelder für die Nicht-Vornahme der Anmeldung jedenfalls bis zum Ablauf der o.g. Phase der Erstregistrierung bis zum 30.06.2016 verhängen.

Das MGEPA wird die Bereitstellung von PfAD.wtg und den Beginn der Registrierungsphase sowie das mit dem Ende der Registrierungsphase verbundene Ende des Verzichts auf die Bußgelderhebung über die Presse bekanntgeben. Ich bitte Sie, eine entsprechende Bekanntmachung in ortsüblicher Weise vorzunehmen.

Ich bedanke mich für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Markus Leßmann